

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe

Sitzungstermin: Dienstag, 10.10.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Raum 120, Senatzimmer, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.09.2023
5. Verschmelzung der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Vorlage: VO/2023/4824 VO/2023/4824
6. Einführung eines Kinderferienpasses ab Sommerferien 2024
Vorlage: VO/2023/4890 VO/2023/4890
7. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil:

8. Vergabe des Besucher-Services in touristischen Einrichtungen der Hansestadt Wismar in zwei Losen (losweise Vergabe)
Vorlage: VO/2023/4893 VO/2023/4893
9. Sonstiges

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2023/4824 öffentlich
	Datum:	31.07.2023
	Verfasser/-in:	Dr. Fanger, Henrik Jeske, Claudia
Verschmelzung der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2023	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	26.10.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

I. Die Bürgerschaft beschließt die Verschmelzung der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH als Ganzes auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

II. Die Bürgerschaft beschließt,

1. auf die Versendung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 47 Umwandlungsgesetz,
2. auf die Auslegung der Jahresabschlüsse sowie der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre nach § 49 Abs. 2 Umwandlungsgesetz,
3. auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes gemäß § 8 Umwandlungsgesetz,
4. auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 Umwandlungsgesetz,
5. auf die Gewährung von Geschäftsanteilen nach § 54 Abs. 1 S. 3 Umwandlungsgesetz und
6. auf die Klageerhebung gegen Verschmelzungsbeschlüsse

zu verzichten.

III. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen, gegebenenfalls notariell zu beurkundenden Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

Begründung:

Zu I.:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 den Bürgermeister ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen aus dem am 28.07.1998 mit der HWR Bäder und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: HWR oder Besitzgesellschaft) geschlossenen Erbbaurechtsvertrag, das Heimfallrecht auszuüben (VO/2020/3718).

Seinerzeit drohte die Insolvenz der HWR. Um den Betrieb des Freizeitbades für das Schulschwimmen aufrecht zu erhalten, bereitete die Hansestadt Wismar den vorübergehenden Notbetrieb vor. Hierfür wurde ebenfalls mit der Beschlussvorlage VO/2020/3718 der Erwerb der Anteile an der Port Service Wismar GmbH und die Umfirmierung zur Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH (im Folgenden: WBS) beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb von Bad-, Freizeit- und Sportanlagen sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere ihre Bewirtschaftung, Unterhaltung, Vermietung und Vermarktung einschließlich dazugehöriger Gastronomie.

Das Heimfallrecht musste aufgrund der Insolvenz der Besitzgesellschaft seit der Beschlussfassung nicht ausgeführt werden, sodass die WBS bislang noch nicht operativ tätig war. Um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft aufrecht zu erhalten, leistete die Hansestadt Wismar einen jährlichen Verlustausgleich.

Die Bürgerschaft wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig zum aktuellen Stand des Rechtsstreits und über die wirtschaftliche Situation der HWR informiert. Der Rechtsstreit ist inzwischen entschieden und die Wirtschaftslage der Besitzgesellschaft hat sich verbessert. Im Hinblick auf die jüngst getätigten bzw. geplanten Investitionen am Standort (z.B. Indoorspielplatz Wonniland) ist es derzeit wenig wahrscheinlich, dass der HWR eine Insolvenz droht und die Hansestadt Wismar das Heimfallrecht aus dem oben genannten Erbbaurechtsvertrag ausüben wird.

Der Zweck der WBS – Sicherstellung des Notbetriebes des Freizeitbades – wird somit auch zukünftig nicht zu erfüllen sein. Bei einem Fortbestehen der Gesellschaft wären damit weiterhin Ausgleichszahlungen seitens der Hansestadt Wismar erforderlich.

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, dass die WBS ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH (im Folgenden WiFöG) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt. Die Verschmelzung soll zum 31.12.2023 erfolgen.

Die WiFöG wäre in der Lage, den Unternehmenszweck der WBS zu erfüllen. Zudem können durch die Verschmelzung die jährlichen Verlustausgleichszahlungen eingespart werden, wodurch der städtische Haushalt entlastet wird.

Die WBS beschäftigt bis auf den Geschäftsführer kein eigenes Personal. Darüber hinaus verfügt sie über kein Anlagevermögen, das im Rahmen der Verschmelzung zu übertragen wäre.

Mit der Verschmelzung würden bei der WiFöG ggf. zusätzliche Aufwendungen entstehen, sofern die finanziellen Mittel der WBS für den Verschmelzungsvorgang nicht ausreichen sollten. Der Hansestadt Wismar entstehen keine Kosten durch den Verschmelzungsvorgang.

Zu II.:

Den an einem Verschmelzungsverfahren beteiligten Unternehmen stehen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bestimmte Rechte zu. Diese dienen der Absicherung der jeweiligen eigenen Interessen.

Die Hansestadt Wismar hält sowohl an der WBS als auch an der WiFöG 100 % der Anteile am Stammkapital. Bei einer Verschmelzung sind die beteiligten Gesellschafter in beiden Unternehmen die Hansestadt Wismar.

Mit der Verschmelzung erfolgt keine Änderung der Anteilsstruktur an der aufnehmenden Gesellschaft. Eine einvernehmliche Interessenlage ist damit gegeben. Aufgrund dessen kann auf die Wahrnehmung bestimmter Rechte nach dem UmwG verzichtet werden und somit eine zügigere Umsetzung der Verschmelzung zum 31.12.2023 erreicht werden.

Der Verzicht auf die Rechte nach dem UmwG ist durch die Gesellschafterversammlung zu erklären und wird bei Abschluss des Verschmelzungsvertrages notariell beurkundet.

Zu III.:

Die Verschmelzung der WBS auf die WiFöG ist mittels Vertrags notariell zu beurkunden. Der Verschmelzungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen.

Damit durch den nach § 71 Abs. 1 S. 1 KV M-V zuständigen gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung – den Bürgermeister – die entsprechenden Erklärungen abgegeben werden können und der Verschmelzungsvertrag abgeschlossen werden kann, ist eine Handlungsvollmacht erforderlich.

Die vorgesehene Verschmelzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V angezeigt. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurden der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer die Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 KV M-V eingeräumt.

Die Aufsichtsräte der WBS und der WiFöG haben der Verschmelzung auch schon zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Entwurf Verschmelzungsvertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

*****Hinweis des Notars: Bitte prüfen Sie den folgenden Entwurf (ggf. auch unter Beauftragung eines Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens als Vertreter Ihrer Interessen sowie eines Steuerberaters) und teilen Sie mir nach Abstimmung mit Ihren Vertragspartnern fehlende Angaben sowie Änderungs- und Ergänzungswünsche vor der Vereinbarung eines Beurkundungstermins mit.**

Die erforderlichen korrespondierenden Handelsregisteranmeldungen werden zu gegebener Zeit gesondert vorbereitet.

UVZ-Nr. /2023

*****Entwurf Stand 29.09.2023**

Verhandelt zu Wismar, am ***

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Martin Arnold,

**Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock
mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar,**

erschieden heute in meinen Amtsräumen Am Markt 23, 23966 Wismar:

- 1) Herr Thomas Beyer, geb. [REDACTED]
dienstansässig bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

nachstehend nach eigener Erklärung nicht für sich handelnd, sondern als Bürgermeister
der
Hansestadt Wismar für diese,
- 2) Herr Michael Kremp geb. [REDACTED]
geschäftsansässig: Kopenhagener Str. 2, 23966 Wismar,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

nachstehend nach eigener Erklärung handelnd
 - a) als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
mit Sitz in Wismar,
Geschäftsanschrift: Kopenhagener Str. 2, 23966 Wismar,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Nr. HRB 1452,

sowie
 - b) als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der
Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH
mit Sitz in Wismar,
Geschäftsanschrift: Kopenhagener Str. 2, 23966 Wismar,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Nr. HRB 10111,

Der Notar fragte, ob er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, außerhalb ihrer Amtstätigkeit schon in derselben Angelegenheit, die Gegenstand der nachstehenden Beurkundung ist, tätig waren oder sind. Die Frage wurde verneint.

Der Notar bescheinigt auf Grund am heutigen Tage erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Register zum Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Nr. HRB 1452,

- dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH dort eingetragen steht,
- dass Herr Michael Kremp als Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der genannten Firma befugt ist.

Der Notar bescheinigt auf Grund am heutigen Tage erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Register zum Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Nr. HRB 10111,

- dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH dort eingetragen steht,
- dass Herr Michael Kremp als Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der genannten Firma befugt ist.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, ersuchten um Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrages nebst Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH und der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH

und erklärten, handelnd wie angegeben:

Teil 0.

1. Verzichtserklärung

Die Hansestadt Wismar ist alleiniger Gesellschafter jeweils der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH (übertragender Rechtsträger) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH (übernehmender Rechtsträger).

Insoweit handelt es sich um sog. Schwesterngesellschaften.

§ 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG bestimmt, dass im Zusammenhang mit einer Verschmelzung die Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft (hier: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH) zur Disposition aller Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers steht. Verzichten alle Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (hier: Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH) in einer notariellen Urkunde auf die Anteilsgewährung, darf die übernehmende Gesellschaft von der Anteilsgewährung absehen.

Die Hansestadt Wismar verzichtet hiermit auf die Anteilsgewährung im Zusammenhang mit der unter Teil A. beurkundeten Verschmelzung.

Die Hansestadt Wismar ist mithin damit einverstanden, dass die übernehmende Gesellschaft (hier: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH) im Zusammenhang mit der Verschmelzung aus Teil A. von der Anteilsgewährung für die Hansestadt Wismar absieht.

2. Ermächtigung/Genehmigung

Die Hansestadt Wismar als alleiniger Gesellschafter beider Gesellschaften stimmt hiermit dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages aus Teil A der heutigen Urkunde insgesamt und vollständig vorbehaltlos zu und genehmigt diesen vorbehaltlos und erteilt vorsorglich dem Geschäftsführer hierzu zum Abschluss entsprechende umfassende Ermächtigung.

Teil A -Verschmelzungsvertrag

I. Vermögensübertragung

Die Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH gewährt als Ausgleich hierfür dem Gesellschafter der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH keine Geschäftsanteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

Unter Teil 0. hat der alleinige Gesellschafter der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH auf die Anteilsgewährung an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet.

II. Gegenleistung

Eine Gegenleistung wird nicht gewährt.

III. Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die Bilanz der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH zum 31.12.2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

IV. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023. Vom 01.01.2024 an gelten alle

Handlungen und Geschäfte der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH als für Rechnung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH vorgenommen.

V. Besondere Rechte

Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden i. R. d. Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

VI. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

VII. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH hat nach Erklärung des Erschienenen keine Arbeitnehmer.

Für die Arbeitnehmer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH ergeben sich nach Erklärung des Erschienenen keine Auswirkungen.

Die Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH haben nach Erklärung des Erschienenen jeweils keinen Betriebsrat.

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

VIII. Änderung der Firma

Die Firma der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH bleibt unverändert.

IX. Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften vorliegen.

Teil B – Zustimmungsbeschluss der Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH

I. Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin ist in Abteilung B unter HRB Nr. 10111 die Firma Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH mit Sitz in Wismar eingetragen.

Alleiniger Gesellschafter dieser Gesellschaft ist nach Angabe die Hansestadt Wismar, mit 25.000 Geschäftsanteilen i. H. v. je 1 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000,00) des insgesamt 25.000,00 € betragenden Stammkapitals.

Die Stammeinlagen sind voll einbezahlt, sodass keine Zustimmungspflicht nach § 51 UmwG besteht.

II. Gesellschafterversammlung

Der vorgenannte Gesellschafter hält eine Gesellschafterversammlung der vorgenannten Gesellschaft unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften ab und stellt fest, dass die Gesellschafterversammlung als Vollversammlung beschlussfähig ist.

Der Gesellschafter beschließt mit allen Stimmen Folgendes:

§ 1

Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag

Dem Verschmelzungsvertrag gemäß vorstehendem Teil A dieser Niederschrift wird mit allen Stimmen vorbehaltlos zugestimmt.

§ 2

Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

III. Sonstiges

Alle Gesellschafter verzichten auf eine Prüfung der Verschmelzung und auf Anfechtung des Beschlusses sowie auf Erstattung eines Verschmelzungsberichts und Verschmelzungsprüfungsberichts.

Alle Gesellschafter erklären, dass der Verschmelzungsvertrag ihnen spätestens zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung übersendet wurde.

Der beurkundende Notar wies die Gesellschafter darauf hin, dass jeder von ihnen die Erteilung einer Abschrift der Niederschrift über diese Gesellschafterversammlung und des

Verschmelzungsvertrages verlangen kann und dass ihnen ein Anspruch gegen die Geschäftsführer auf Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschafter zusteht.

Die Kosten und etwaigen Verkehrssteuern trägt die übernehmende Gesellschaft als Aufwand.

Teil C – Zustimmungsbeschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

I. Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin ist in Abteilung B unter HRB Nr. 1452 die Firma Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH mit Sitz in Wismar eingetragen.

Alleiniger Gesellschafter dieser Gesellschaft ist nach Angabe die Hansestadt Wismar, mit zwei Geschäftsanteilen i. H. v. 38.858,18 € (Geschäftsanteil Nr. 1) und 12.271,01€ (Geschäftsanteil Nr. 2) des insgesamt 51.129,19 € betragenden Stammkapitals.

Die Stammeinlagen sind nach Angabe voll einbezahlt, sodass keine Zustimmungspflicht nach § 51 UmwG besteht.

II. Gesellschafterversammlung

Der vorgenannte Gesellschafter hält eine Gesellschafterversammlung der vorgenannten Gesellschaft unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften ab und stellt fest, dass die Gesellschafterversammlung als Vollversammlung beschlussfähig ist.

Der Gesellschafter beschließt mit allen Stimmen Folgendes:

§ 1

Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag

Dem Verschmelzungsvertrag gemäß vorstehendem Teil A dieser Niederschrift wird mit allen Stimmen vorbehaltlos zugestimmt.

§ 2

Kapitalerhöhung

Eine Kapitalerhöhung erfolgt nicht.

Auf die Anteilsgewährung wurde verzichtet.

III. Verzichtserklärungen, Sonstiges

Alle Gesellschafter verzichten auf eine Prüfung der Verschmelzung, auf Erstattung eines Verschmelzungsberichts und eines Verschmelzungsprüfungsberichts und auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses.

Alle Gesellschafter erklären, dass der Verschmelzungsvertrag ihnen spätestens zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung übersendet wurde.

Der beurkundende Notar wies die Gesellschafter darauf hin, dass jeder von ihnen die Erteilung einer Abschrift der Niederschrift über diese Gesellschafterversammlung und des Verschmelzungsvertrages verlangen kann und dass ihnen ein Anspruch gegen die Geschäftsführer auf Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten durch die anderen beteiligten Gesellschaften zusteht.

Teil D Sonstiges

1. Grundbesitz/Gesellschaftsanteile

Die Beteiligten erklären, dass der übertragende Rechtsträger Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH über keinen Grundbesitz verfügt. Der übernehmende Rechtsträger Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH verfügt über Grundbesitz und wird diesen gesondert mitteilen.

Im Übrigen erklärten die Beteiligten:

- zum Vermögen keiner der Gesellschaften gehört weiterer Grundbesitz;
- keine der Gesellschaften ist an anderen Gesellschaften – auch nicht an grundstückshaltenden Gesellschaften – (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt;
- keine der Gesellschaften ist gegenwärtig an einem Erwerbsvorgang beteiligt, der dazu führt, dass zum Vermögen Grundbesitz oder eine Gesellschaftsbeteiligung gehören wird.

2. Kostentragung

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

3. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

1. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH (einfach),
2. die Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH (einfach),

Beglaubigte Abschriften erhalten:

1. das Amtsgericht Schwerin,
2. die Finanzbehörden.

4.Hinweise, Bevollmächtigungen

Der Notar belehrte den Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, er erläuterte den Begriff des Verschmelzungstichtages sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung, insbesondere, dass

- a) die Verschmelzung, insbesondere die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft, zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft bedarf;
- b) die übertragende Gesellschaft mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erlischt;
- c) den Gläubigern sämtlicher beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist (Gläubigerschutz).

Der Notar belehrte über weitere Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, unter anderem über Strafvorschriften (wie z. B. betreffend unrichtige Wiedergabe und Verschleierung der Verhältnisse der Rechtsträger) sowie über mögliche Zwangsgelder (z. B. betreffend Informationspflichten gegenüber den Anteilshabern).

Auf die Reichweite und Grenzen bestehender Vertretungsbefugnisse hat der Notar hingewiesen. Der Notar hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass ggf. die Mitwirkung jeweils bestehender Aufsichtsräte sowie rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich werden kann.

Die Beteiligten beauftragen den Notar mit dem Vollzug dieser Verhandlung. Dem Notar, dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt wird uneingeschränkte Vollmacht zur Vertretung im Registerverfahren und bei dem Vollzug der heutigen Urkunde erteilt.

Die Beteiligten bevollmächtigen - jederzeit widerruflich - Frau Christina Öhler, Frau Sylvia Korschen, Frau Martina Homuth, Frau Susanna Dammann, Frau Sophie Büttner und Frau Maria Hilbert,, alle geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar, und zwar jede jeweils für sich allein, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zum Vollzug dieser Urkunde und der Verschmelzung erforderlich und zweckmäßig sind.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und jeweils von der persönlichen Haftung freigestellt.

Von der Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden, im Innenverhältnis nach vorheriger Einwilligung der Vollmachtgeber. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft.

Auf die etwaige Verkehrssteuerpflicht (einschließlich Grunderwerbsteuer) hat der Notar hingewiesen; eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen. Er hat den Beteiligten vielmehr geraten sich vorab zur heutigen Urkunde gesondert steuerlich beraten zu lassen; dies ist nach Angabe auch erfolgt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

ENTWURF

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2023/4890 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
Einführung eines Kinderferienpasses ab Sommerferien 2024		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zur Einführung eines Sommer-Kinderferienpasses für Kinder der Hansestadt Wismar und Gästekinder nach dem Vorbild vieler Städte und Gemeinden in Deutschland in der Hansestadt Wismar zu prüfen.

Folgende Eckpunkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

1. Bündelung bestehender Angebote
2. Einbindung von Vereinen, Verbänden, Handel und Gewerbe, Freizeitdienstleistern
3. Einbindung von Tagesausflügen, wenn Träger dafür bereitstehen
4. Angebote wie Schnuppertage in Sportvereinen, Kulturvereinen u.ä.
5. Einwerbung von Sponsoring
6. Werbung für kindgerechte Angebote verbinden mit Rabatten
7. Kindgerechte Gestaltung, z.B. über einen Malwettbewerb
8. Ausgabe gegen eine geringe Schutzgebühr
9. Evaluation und Weiterentwicklung

Begründung:

Viele Kinder der Hansestadt Wismar verbringen ihre Ferien in Wismar oder der umliegenden Region, hinzu kommen Kinder von tausenden Feriengästen. Die Einführung eines Ferienpasses, bspw. nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins könnte diesen Kindern die Möglichkeit bieten, während der Sommerferien zu vergünstigten Konditionen an den Freizeitangeboten und Aktivitäten der Hansestadt Wismar teilzunehmen.

Das stiftet Identität, wirbt bei Gästen für eine kinderfreundliche Gastgeberstadt, hilft bei der

Planung und Gestaltung der Ferien und eröffnet auf einen Blick ein vielfältiges Angebot verschiedener Akteure.

Ein solcher Ferienpass kann nach den Erfahrungen in Schleswig-Holstein ein A5-Heft oder ein Kuponheft sein mit Angeboten für Kinder und Jugendliche während der Sommerferien. Die Verteilung dieses Heftes könnte über die Schulen in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien erfolgen. Zusätzlich könnte die Touristinformation diese Pässe an Kinder ausgeben, die nicht in Wismar zur Schule gehen, sowie an Gastkinder. Es wäre auch denkbar, touristische Partner wie Hotels in die Verteilung einzubeziehen.

Um sicherzustellen, dass die Einführung des Ferienpasses kostenneutral bleibt, könnte man eine symbolische Schutzgebühr von beispielsweise zwei Euro erheben.

Das Angebot:

1. Der Ferienpass könnte bestehende Angebote bündeln, die teilweise schon in der Vergangenheit existierten, aber bisher möglicherweise nicht ausreichend gebündelt oder zugänglich waren.
2. Zudem könnten neue Angebote von Vereinen, Institutionen, Handel und Freizeitattraktionen integriert werden. Beispielsweise könnten während der Ferien gelegentliche Busausflüge zu Freizeitparks wie dem Hansapark oder Heidepark ab Wismar angeboten werden - als Tagesausflüge, die selbst finanziert werden müssen. Diese Ausflüge könnten über den jeweiligen Veranstalter oder Anbieter gebucht werden.
3. Möglicherweise gibt es Vereine, die Interesse daran haben, an einem Tag in den Sommerferien eine Aktivität oder einen Aktionstag anzubieten, um sich der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine mögliche Abfrage könnte über den Stadtsportbund oder den Kreissportbund erfolgen.
4. Große Unternehmen könnten sich als Imageförderung an der Aktion beteiligen und ein Projekt übernehmen.
5. Stationäre Geschäfte, Eisdielen und Cafés könnten kostenfrei im Heft beworben werden, wenn sie spezielle Angebote für Inhaber des Ferienpasses anbieten. Zum Beispiel könnte eine Eisdielen eine Kugel Eis für 1 Euro anbieten, ein Bäcker einen Berliner für 1 Euro gegen Vorlage des Passes verkaufen, oder ein Minigolfplatz einen Rabatt von 1 Euro für Kinder gewähren. Diese Vergünstigungen würden nur einmal gegen Vorlage des Heftes gelten und vor Ort entwertet werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Angebote im Ferienpass für Kinder und Jugendliche interessant sind. Möglicherweise gibt es Attraktionen, bei denen Kinder bis zu einem bestimmten Alter bereits kostenfrei Eintritt haben oder zu vergünstigten Preisen, die jedoch noch relativ unbekannt sind. Diese könnten beworben werden, um ihre Bekanntheit zu steigern. Einige Beispiele wären das Stadtgeschichtliche Museum Schabbel, das phanTECHNIKUM, die St. Georgenplattform und viele andere städtische Einrichtungen.

Auch die Bibliothek hat jedes Jahr ein Sommerferien-Programm, das im Ferienpass angeboten werden könnte, um es einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Für das Cover des Ferienpasses könnte im Frühjahr ein Malwettbewerb in den Grundschulen ausgerufen werden. Der Gewinner würde das Cover gestalten und einen Sachpreis gewinnen.

Inhaltlich sollten neben Angeboten, die während der gesamten Ferienzeit gültig sind, auch solche mit festgelegten Terminen enthalten sein. Diese könnten eine kleine Gebühr erfordern und eine vorherige Anmeldung voraussetzen. Beispiele hierfür könnten das Backen von Keksen beim Bäcker, die Kinderuni, Experimentier-Workshops, Kinder-Stadtführungen, Aktionsrallyes durch die Hansestadt oder Mitmachtage im Filmbüro sein.

Die Koordination und Betreuung dieses Projekts könnte vom Amt für Tourismus übernommen werden, in enger Zusammenarbeit mit Wismar Plus und möglicherweise dem Stadtsportbund. Dieses Projekt würde einen echten Mehrwert für unsere Kinder und Jugendlichen bieten und die Stadt in Richtung einer kinderfreundlichen Stadt weiterentwickeln. Es gibt bereits einige Angebote, die jedoch besser gebündelt werden könnten. Darüber hinaus würde dies die Attraktivität für Familien im Sommerurlaub erhöhen, da auch Gastkinder Zugang zu diesem Angebot hätten.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)